

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Mai 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 20. Januar 1984
— Drucksache 10/2115 —

A. Problem

Es besteht beiderseits Bereitschaft, Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern für die Vergangenheit vertraglich auszuschließen. Ab 1. April 1981 hat Israel die Erbschaftsteuer abgeschafft, so daß Derartiges ab diesem Datum entbehrlich ist, doch besteht ein weitergehender Regelungsbedarf im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsleistungen.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens in der jetzt den besonderen Umständen angepaßten Form.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternative

Vertragsloser Zustand.

D. Kosten

Haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallender Steuerverzicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2115 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. November 1984

Der Finanzausschuß

Gattermann	Dr. Kreile
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/2115 — ist mit dem deutsch-israelischen Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei der Erbschaftsteuer in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 1984 an den Finanzausschuß überwiesen worden. Der Ausschuß hat die Vorlage am 14. November 1984 beraten.

Das Vertragsgesetz hatte den Finanzausschuß bereits als Drucksache 9/989 in Sitzungen am 2. und 9. Dezember 1981 und 3. Februar 1982 beschäftigt, und er hatte zuletzt festgestellt, daß Israel zwischenzeitlich die Erbschaftsteuer abgeschafft hatte. Nach erneuter Verhandlung der Bundesregierung haben die Vertragsstaaten nunmehr das Abkom-

men auf Nachlaßfälle bis zum maßgeblichen Stichtag (31. März 1981) beschränkt. Danach kann im Verhältnis zu Israel kein neuer Fall von Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer entstehen, so daß auch grundsätzlich keine Veranlassung zu einseitigem Steuerverzicht fortbesteht.

Das Abkommen enthält in den Artikeln 12 und 13 besondere Regelungen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsleistungen und Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften über den Stichtag hinaus und entspricht im übrigen weitgehend der üblichen Abkommenspraxis.

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig, dem Vertragsgesetz zuzustimmen.

Bonn, den 16. November 1984

Dr. Kreile
Berichterstatter